

**POLITISCHE GEMEINDEN**

**DACHSEN, FLURLINGEN UND LAUFEN-UHWIESEN**

**Vollzugsvorschriften**

**betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen**

**des Zweckverbandes Friedhof Laufen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vollzugsvorschriften gelten – ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform – für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

## Allgemeines

Art. 1	Vorschriften	3
Art. 2	Behörden / Funktionäre	3

## Bestattungsordnung

Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Einsargung / Überführung	3
Art. 6	Beisetzung	3
Art. 7	Glockengeläute / Beileidskarten	4
Art. 8	Abdankungen	4
Art. 9	Kostenregelung	4

## Friedhofordnung

Art. 10	Bestattungen von Einwohnern	4
Art. 11	Bestattung von Auswärtigen	4
Art. 12	Beisetzungsplan	4
Art. 13	Verhalten auf dem Friedhof	4
Art. 14	Friedhofaufsicht	5

## Grabstätten

Art. 15	Einteilung	5
Art. 16	Masse / Ruhefrist	5
Art. 17	Nachträgliche Urnenbeisetzung	5
Art. 18	Friedhofgestaltung	5
Art. 19	Grabunterhalt	5
Art. 20	Grabschmuck	6
Art. 21	Ordnungsnummer und Namenstafel	6
Art. 22	Gräberräumung	6
Art. 23	Gemeinschaftsgrab	6
Art. 24	Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	6
Art. 25	Blumenschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab	6

## Grabzeichen

Art. 26	Gestaltung	7
Art. 27	Masse	7
Art. 28	Aufstellen von Grabzeichen	7
Art. 29	Haftung	7

## Schlussbestimmungen

Art. 30	Übertretungen	7
Art. 31	Rechtsmittel	7
Art. 32	Inkrafttreten	8

## **Allgemeines**

### **Art. 1 Vorschriften**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Friedhof Laufen erlassen in Anwendung der kantonalen Vorschriften (Gesundheitsgesetz und Verordnung über Bestattungen) und von Art. 15 der Zweckverbandsstatuten folgende Vollzugsvorschriften betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen.

### **Art. 2 Behörden / Funktionäre**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Aufgabe der Friedhofkommission. Sie ist u.a. zuständig für die Anstellung des Totengräbers, des Friedhofgärtners und des Abwarts des Friedhofgebäudes. Weiter stehen ihr für die Aufgabenerfüllung die Friedhofvorsteher der drei Verbandsgemeinden, die im Zuge der Erneuerungswahlen jeweils ernannt werden, zur Verfügung.

## **Bestattungsordnung**

### **Art. 3 Verfahren**

Die Friedhofkommission regelt das Verfahren bei Bestattungen. Sie hat auf Riten der Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 4 Organisation**

Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen und vereinbart den Zeitpunkt für die Abdankungen in seiner Gemeinde. Jede Verbandsgemeinde ist für das Einsagen und Überführen der in ihrer Gemeinde verstorbenen Einwohner selber zuständig. Die Abdankungen finden in der Regel nachmittags statt.

### **Art. 5 Einsargung / Überführung**

Nach der Leichenschau sind die Verstorbenen einzusargen und ins Friedhofgebäude bzw. ins Krematorium zu überführen. Die Hinterbliebenen können dort die Verstorbenen nach Rücksprache mit der Verwaltung des Friedhofgebäudes bzw. des Krematoriums aufsuchen. Leichentransporte dürfen nur durch Fahrzeuge ausgeführt werden, die eigens zu diesem Zwecke eingerichtet sind.

### **Art. 6 Beisetzung**

Sarg und Urne werden während der Abdankung beigesetzt. Das Grab wird in der Regel im Anschluss an die Abdankung eingedeckt. Totgeburten sind während des Elfuhrläutens still zu begraben.

### **Art. 7 Glockengeläute / Beileidskarten**

Anlässlich jeder Abdankung wird mit den Glocken der Kirche Laufen geläutet. Den Hinterbliebenen steht es frei, auf dieses Geläut zu verzichten.

Für Beileidskarten wird ein Behälter aufgestellt.

### **Art. 8 Abdankungen**

Für Abdankungen in der Kirche Laufen ist die Kirchenpflege zuständig. Ausserhalb der Kirche stattfindende Abdankungen können wahlweise am Grab oder in der Vorhalle des Friedhofgebäudes erfolgen.

### **Art. 9 Kostenregelung**

Massgebend für die Kostenregelung von Bestattungen ist die kantonale Verordnung über die Bestattungen.

## **Friedhofordnung**

### **Art. 10 Bestattung von Einwohnern**

Der Friedhof Laufen dient zur Bestattung verstorbener Einwohner der Politischen Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen.

### **Art. 11 Bestattung von Auswärtigen**

Bestattungen auswärts wohnender Verstorbener werden nur zugelassen, sofern diese eine Beziehung zu einer der Verbandsgemeinden hatten. Die Friedhofkommission regelt die Details und gibt diese den Friedhofvorstehern bekannt.

### **Art. 12 Beisetzungsplan**

Die Friedhofkommission erlässt einen Beisetzungsplan.

### **Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Den Anordnungen der Friedhofvorsteher ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen
- das Betreten von fremden Gräbern
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- das Mitbringen von Hunden

Die Friedhofvorsteher sind befugt, die im Rahmen dieser Vollzugsvorschriften und allfälliger weiterer Beschlüsse der Friedhofkommission zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**Art. 14 Friedhofaufsicht**

Die Friedhofaufsicht wird von demjenigen Friedhofvorsteher ausgeübt, welcher jeweils das Sekretariat der Friedhofkommission innehat.

**Grabstätten****Art. 15 Einteilung**

Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbandes.

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Klasse A1 Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre (Reihengräber)

Klasse A2 Erdbestattungen für Kinder bis zu 6 Jahren (Urnenreihengräber)

Klasse B Urnenbestattungen (Reihengräber)

Klasse C Gemeinschaftsgrab für Leichenasche aller Altersstufen

Familiengräber können keine zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 16 Masse / Ruhefrist**

Masse für die Gräber:

	Breite	Länge	Tiefe
Klasse A1 (Erdbestattungsgrab für Erwachsene)	90 cm	200 cm	150 cm
Klasse A2 (Erdbestattungsgrab für Kinder)	80 cm	160 cm	120 cm
Klasse B (Urnengrab)	80 cm	160 cm	60 cm

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

**Art. 17 Nachträgliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch können Urnen mit Leichenasche auch im Grabe eines Vorverstorbenen beigesetzt werden. Die Ruhezeit solcher Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In bestehenden Gräbern sind in der Regel nicht mehr als zwei Urnen beizusetzen.

**Art. 18 Friedhofgestaltung**

Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofes besorgt der Friedhofgärtner im Einvernehmen mit der Friedhofkommission. Alle Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen, immergrünen Bepflanzung, die nicht geändert oder entfernt werden darf, umrandet und gepflegt.

**Art. 19 Grabunterhalt**

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Unterhaltsarbeiten können gegen entsprechende Entschädigung dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofgärtner. Die Kosten gehen zulasten der Verbandsrechnung.

## **Art. 20 Grabschmuck**

Als Grabschmuck dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner unter Verrechnung der Kosten zurückgeschnitten oder entfernt. Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Kränze aus Blech sowie Büchsen, unpassende und zerbrochene Gefäße usw. dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

## **Art. 21 Ordnungsnummer und Namenstafel**

Jedes Grab wird auf Kosten des Zweckverbandes mit einer Ordnungsnummer und einer Namenstafel versehen. Die Namenstafel wird entfernt, sobald das Grabzeichen angebracht wird.

## **Art. 22 Gräberräumung**

Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Friedhofkommission die Räumung der betroffenen Gräber anordnen. Die Räumung ist in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Hinterlassenen haben innerhalb einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabzeichen zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

## **Art. 23 Gemeinschaftsgrab**

Dem Gemeinschaftsgrab kann nur Leichenasche beigegeben werden.

## **Art. 24 Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab**

Auf Wunsch werden die Namen der Verstorbenen, deren Asche im Gemeinschaftsgrab beigegeben wird, in fortlaufender Reihenfolge auf einer Metalltafel eingraviert. Die Gravurkosten gehen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen.

In Anlehnung an die gesetzliche Ruhefrist werden Namenstafeln von Verstorbenen, deren Asche vor mehr als 20 Jahren beigegeben wurde, entfernt.

Im Gemeinschaftsgrab können auch anonyme Bestattungen vorgenommen werden.

Der Friedhofgärtner bzw. der Totengräber führt über sämtliche Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ein Register, in welchem Folgendes einzutragen ist: Name, Vorname, Geburtsdatum, Todestag und Datum der Beisetzung.

## **Art. 25 Blumenschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab**

Anlässlich der Beisetzung kann die Trauergemeinde Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab platzieren. Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet, da die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes Sache des Friedhofgärtners ist.

## Grabzeichen

### Art. 26 Gestaltung

Die Grabzeichen sollen einfach gestaltet werden und sich in Art und Farbe gut in die Friedhofsanlage einpassen. Grabzeichen sind durch den Sekretär der Friedhofkommission bewilligen zu lassen.

### Art. 27 Masse

Für die Grabzeichen gelten folgende Höchstmasse:

		Höhe	Breite	Länge
Klasse A1 (Erdbestattungsgrab für Erwachsene)	stehend	100 cm	60 cm	
	liegend		60 cm	70 cm
Klasse A2 (Erdbestattungsgrab für Kinder)	stehend	80 cm	50 cm	
	liegend		50 cm	50 cm
Klasse B (Urnengrab)	stehend	80 cm	50 cm	
	liegend		50 cm	50 cm

### Art. 28 Aufstellen von Grabzeichen

Auf Erdbestattungsgräbern darf das Grabzeichen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Die Grabzeichen sind in der Regel in Gegenwart des Friedhofgärtners zu setzen.

### Art. 29 Haftung

Der Zweckverband Friedhof Laufen lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch Dritte sowie bei Diebstahl von Grabzeichen und Pflanzen ab.

## Schlussbestimmungen

### Art. 30 Übertretungen

Widerhandlungen gegen diese Vollzugsbestimmungen werden von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.

### Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann Einsprache an die Friedhofkommission erhoben, gegen Entscheide der Friedhofkommission kann beim Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden. Die Einsprache- bzw. Rekursfrist beträgt 30 Tage.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Vollzugsvorschriften treten mit der Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Friedhof Laufen in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die Bestattungs- und Friedhofverordnung des Zweckverbandes der Politischen Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen vom 3. Juni 1977 und deren Änderung vom 5. November 1982, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden:

Dachsen, 24. Februar 2011

GEMEINDERAT DACHSEN

Flurlingen, 23. Februar 2011

GEMEINDERAT FLURLINGEN

Uhwiesen, 15. Februar 2011

GEMEINDERAT LAUFEN-UHWIESEN

Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 23. Mai 2011 sind die Beschlüsse der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Friedhof Laufen rechtskräftig.